



*Kindertageseinrichtung  
Westheim*

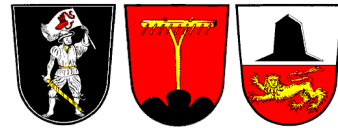
*Dorfplatz 6*

*91747 Westheim*

*Tel.: 09082/2968*

Kindergarten Westheim  
Dorfplatz 6

91747 Westheim



Westheim, im Juli 2006

Liebe Familie,

ab 01. September 2006 ist die Gemeinde Westheim verpflichtet, nach dem neuen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ihr Beitragssystem umzustellen.

Künftig richten sich die Elternbeiträge und auch die Bezuschussungen nach der Zeit, die die einzelnen Kinder in der Einrichtung betreut werden. Grundlage der Buchung ist **Ihr Bedarf**, liebe Eltern, und **Ihr Wunsch an Betreuungszeit**.

**Nicht zulässig** sind Buchungen, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird. Bei Veränderung der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind Anpassungen der Buchungszeiten möglich. Eine Abweichung von **bis zu 1 Stunde Fehlzeit** stellt noch **keine** förderrelevante Änderung dar.

Um die pädagogische Arbeit und die angestrebten Ziele in der Einrichtung durchführen zu können, ist die **vorgeschriebene Mindestbuchzeit** in unserer Kindertagesstätte

### **4 Stunden täglich**

(8.00 bis 12.00 Uhr oder 13.00 bis 17.00 Uhr).

Dies bedeutet

1. für die KiTa-Kinder  
behalten wir die Öffnungszeiten von 7.30 bis 17.00 Uhr bei. In dieser Zeit kann gebucht werden.
2. für Kleinkinder unter 3 Jahren  
beträgt die tägliche Mindestbuchzeit 2 Stunden. Die daraus resultierenden 20 Wochenstunden müssen nicht gleichmäßig auf alle Wochentage verteilt werden. Zubuchungen im „Stundentakt“ pro Woche sind möglich.

Die Elternbeiträge entnehmen Sie bitte der Gebührentabelle (siehe Anlage).

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Elterninformationsveranstaltung am **20. Juli 2006 um 20.00 Uhr im Gasthaus Mambar**.

Mit freundlichen Grüßen

1. Bürgermeister

# Ordnung

## für die gemeindliche Kindertageseinrichtung in Westheim ab 01. September 2006



Im einzelnen richtet sich die Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung (Kita) nach der folgenden Ordnung und den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 08.07.2005 (GVBl I S. 236) und der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 05.12.2005 (GVBl I S.633).

### **Grundlagen und Ziele unserer Arbeit**

Die gemeindliche Kindertageseinrichtung Westheim versteht sich als familienergänzende Erziehungseinrichtung. Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen leisten ihre Aufgaben im Rahmen des Bayer. Erziehungsplanes (BEP) in enger Zusammenarbeit mit den Eltern (vgl. Art. 10 ff BayKiBiG i.V.m. AVBayKiBiG). Das bedeutet, dass die Basiskompetenzen der Kinder im pädagogischen Alltag gestärkt werden. Kreativ und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird nach den im BEP vorgegebenen Zielen gearbeitet. Dadurch soll eine Brücke zwischen den Absichten der Gesellschaft und der Entwicklungswelt und -freude der Kinder geschlagen werden.

### **1. Aufnahmebedingungen**

- 1.1** Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder zwischen dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag abgeschlossen ist.
- 1.2** Kinder, die wegen Mangel an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen.
- 1.3** Der Träger und die Leiterin entscheiden bei Bedarf über die Aufnahme von Krippenkindern bzw. Kindern unter 3 Jahren und die Betreuung von Schulkindern (keine Nachhilfe!).
- 1.4** Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen und die Bedürfnisse der übrigen Kinder berücksichtigt wird.
- 1.5** Bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist ein Betreuungsvertrag mit Anlagen zwischen der Gemeinde Westheim und den Personensorgeberechtigten abzuschließen.
- 1.6** Diese Ordnung und die Konzeption der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.



## **2. Besuch der Kindertageseinrichtung**

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- 2.2 Die Kindertageseinrichtung ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
- |                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Montag – Donnerstag | 07.30 – 17.00 Uhr |
| Freitag             | 07.30 – 15.00 Uhr |
- 2.3 Die Buchungszeiten sind einzuhalten. Außerhalb der Buchungszeiten können die Kinder nicht im Kindergarten verbleiben.  
Die Kernzeit für die pädagogische Arbeit liegt zwischen 08.00 und 12.00 Uhr bzw. 13.00 und 17.00 Uhr.
- 2.4 Im Interesse Ihres Kindes und der Gruppe ist die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu besuchen.
- 2.5 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, die Leiterin umgehend zu verständigen.
- 2.6 Kranke Kinder können in der Regel nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden.
- 2.7 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hauterkrankungen) sowie beim Befall von Läusen und anderem Ungeziefer muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 2.8 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – den Kindergarten wieder besucht, ist die Vorlage einer ärztlichen, schriftlichen Einverständniserklärung erforderlich.
- 2.9 Schnupperphase.8 mal 4 Stunden

## **3. Ferien**

- 3.1 Ferien werden vom Träger im Benehmen mit den Mitarbeitern und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.  
Folgende Schließtage sind vorgesehen:  
Weihnachten: in Anlehnung an die Schulferien  
Ostern: 1 Woche  
Sommer: 3 Wochen
- 3.2 Die Ferien werden rechtzeitig bekannt gegeben (Ferienplan).
- 3.3 Die Kindertageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden.



## **4. Beitragsregelung**

- 4.1 Mit dem Beitrag beteiligen sich die Eltern an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Deshalb ist pünktliche und ordnungsgemäße Zahlung unumgänglich. Der Gesamtmonatsbeitrag wird im voraus von Ihrem Konto abgebucht.
- 4.2 Folgende Beiträge werden erhoben: **siehe Anlage 1**
- 4.3 Der Elternbeitrag ist in voller Höhe bis zum Ablauf des Abmeldetermins zu bezahlen.
- 4.4 Auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Das selbe gilt für die Kindergartenferien.
- 4.5 In sozialen Härtefällen kann vom Träger eine Sonderregelung getroffen und / oder die Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt / Sozialamt beantragt werden.

## **5. Abmeldung**

- 5.1 Eine Abmeldung kann jeweils nur zum Monatsende, 4 Wochen im voraus, schriftlich erfolgen bzw. während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig (siehe Anlage im Betreuungsvertrag).

## **6. Aufsicht und Versicherung**

- 6.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 6.2 Die Erzieherin übernimmt die Kinder in den Räumen der Kindertageseinrichtung und entlässt sie an der Grundstücksgrenze aus ihrer Aufsichtspflicht.
- 6.3 Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück sowie in der Kindertageseinrichtung selbst ist das Kind gesetzlich gegen Unfall versichert; dies gilt nicht für die Zeit vor Öffnung und nach Schließung der Kindertageseinrichtung.
- 6.4 Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- 6.5 Die Erzieherin ist zu verständigen, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Kindern unter 12 Jahren dürfen wir keine Kindergartenkinder anvertrauen.
- 6.6 Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachten Spielzeug und Fahrräder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.



## 7. Elternbeirat

In unserer Kindertageseinrichtung wird zu Beginn jedes Kindergartenjahres von der Elternschaft ein neuer Elternbeirat gewählt. Zweck und Ziel dieses Elternbeirates ist es, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern und Grundschule zu fördern. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 14 BayKiBiG).

## 8. Sonstiges

### **8.1 Kleidung:**

Wir bitten Sie, Ihrem Kind dem Wetter entsprechende strapazierfähige Kleidung anzuziehen. Mitzubringen sind: leichte Schuhe zum Wechseln, Kindergartentasche, Hausschuhe, Turnbeutel mit Turnkleidung und Turnschuhen.

**Mittwoch Vormittag: Schmetterlinge** wenn möglich gleich in bequemer Turnkleidung kommen.

**Donnerstag Nachmittag: Igel** wenn möglich gleich in bequemer Turnkleidung kommen.

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist das Eigentum der Kinder mit Namen zu zeichnen.

**8.2 Das Mitbringen von Spielzeug** ist nur an einem Tag in der Woche gestattet; dieser Tag ist der Mittwoch (Igelgruppe).

### **8.3 Brotzeiten:**

Geben Sie ein bekömmliches, nahrhaftes Vesperbrot mit (wenig Naschereien). Wegen Unfallgefahr ist das Mitbringen von Glasbehältern nicht gestattet.

### **8.4 Medikamentengabe:**

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. In Ausnahmefällen werden verschreibungspflichtige Medikamente gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht, wenn eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt (siehe Anlage im Betreuungsvertrag).

**8.5 Elternsprechstunden:** nach Vereinbarung

**Elternbriefe:** Sie enthalten wichtige Informationen und Termine.

**Telefon-Nummer:** 09082/2968 nur von 7.30 – 8.30 Uhr (Ausnahme: in dringenden Fällen!).

**Elternabende:** Hierzu werden Sie rechtzeitig eingeladen

Westheim, 11. Juli 2006

.....  
Günther Oberhauser  
1. Bürgermeister

.....  
Kindergartenleiterin

## Gebührentabelle über die Elternbeiträge



### für den Kindergarten der Gemeinde Westheim ab 01. September 2006

(Diese Gebührentabelle ist Anhang und Bestandteil der Kindergartenordnung des Kindergartens der Gemeinde Westheim.)

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Monatsbeiträge 1. Kind im Kindergarten	Geschwisterkind im Kindergarten (minus 20 %)
3 – 4 Std.	65,00 Euro	52,00 Euro
4 – 5 Std.	71,50 Euro	57,20 Euro
5 – 6 Std.	78,00 Euro	62,40 Euro
6 – 7 Std.	84,50 Euro	67,60 Euro
7 – 8 Std.	91,00 Euro	72,80 Euro
8 – 9 Std.	97,50 Euro	78,00 Euro
9 – 10 Std.	104,00 Euro	83,20 Euro

#### Krippenkind (0 – 2,5 Jahre)

Betreuung Stunden	Kosten Euro
2 – 3 Std.	72,00
3 – 4 Std.	80,00
4 – 5 Std.	88,00
5 – 6 Std.	96,00

#### Schulkind

Betreuung Stunden	Kosten Euro
2 – 3 Std.	30,00
3 – 4 Std.	35,00
4 – 5 Std.	40,00
5 – 6 Std.	45,00
6 – 7 Std.	50,00
7 – 8 Std.	55,00

Für die SVE-Kinder sind die jeweiligen Monatsbeiträge ( Buchungszeit = Kita + SVE-Zeit) der Regelkinder zu Grunde zu legen und hiervon ist der für die SVE-Einrichtung in Geilsheim zu zahlende Betrag abzuziehen (Nachweis ist erforderlich).

Die Beiträge werden in der Regel jeweils zu Beginn des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen.

Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten. Bei Überschreitung von mehr als 5 Minuten, wird ein zusätzlicher Beitrag von 2,00 € pro Tag und angefangener Stunde erhoben. Sollte dies mehr als 3 mal im Monat vorkommen, so wird ab dem nächsten Monat die nächst höhere Buchungszeit abgerechnet.

*Günther Oberhauser*

Günther Oberhauser  
1. Bürgermeister

# Bestätigung



Von der Ordnung für die gemeindliche Kindertageseinrichtung Westheim habe ich Kenntnis erhalten und bin mit den darin aufgeführten Rechten und Pflichten einverstanden.

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)